

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Jahresabschluss 2020	311
Neubau eines Radweges entlang der K 56; Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht	311
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung; Windpark Jembke Süd	312
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung; Windenergieprojekt Suderwittingen	315
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Radenbeck	317
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen	319
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	37. Änderung des Flächennutzungsplanes 321
	Bebauungsplan „Suderwittingen-West“ 322
	Bebauungsplan „Im Winkelfeld, 1. Änderung“ 322
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung 323
Gemeinde Bokensdorf	Hundesteuersatzung 324
	Vergnügungssteuersatzung 329
Gemeinde Tappenbeck	Hundesteuersatzung 336
	Vergnügungssteuersatzung 341

Gemeinde Weyhausen	Vergnügungssteuersatzung	348
	Hundesteuersatzung	355
	III. Änderung der Hauptsatzung	361
	Aufwandsentschädigungssatzung	362
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2023	365
Gemeinde Rühren	1. Eröffnungsbilanz 2012	367
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014	367
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -		
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten	367
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Heidkamp IV“ mit ÖBV	368
	Aufhebung Veränderungssperre „Satzung Hülperode“ 1. Änderung	369
	Veränderungssperre für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“, II. Abschnitt mit ÖBV	369
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Teichstraße“	370
	Bebauungsplan „Waldweg“	371
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	372
	Widmung einer Gemeindestraße; Ahornweg und Finkenweg	372
	Widmung einer Gemeindestraße; Baugebiete	373
Gemeinde Ummern	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	374
Gemeinde Wagenhoff	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	374
Gemeinde Wahrenholz	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	375

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08. bis einschließlich 09.08.2023 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 03.07.2023

(L. S.)

Tobias Heilmann
Landrat

Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 56 zwischen Adenbüttel und Lagesbüttel

hier: Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den o.g. Radwegbau eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt einen neuen Radweg zwischen den Ortschaften Adenbüttel und Lagesbüttel auf einer Gesamtlänge von 2.420 m parallel zur Fahrbahn und abgesetzt davon, hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben herzustellen. Die Radwegbreite beträgt 2,50 m.

Für das Vorhaben wurde eine UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG i.V.m. §§ 8 – 14 UVPG und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Radweg wird parallel zur Fahrbahn der K 56 hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben auf den angrenzenden, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen. Die Baumaßnahme schließt eine Lücke im Radwegenetz und beseitigt eine Gefahrenquelle für Radfahrer und Fußgänger, indem die Verkehre von der Fahrbahn heruntergenommen und künftig separat geführt werden. Zur Feststellung der Straßenseite wurde ein umweltfachlicher Variantenvergleich angefertigt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass eine Anordnung der Radwegtrasse auf der Westseite die untersuchten Schutzgüter am wenigsten beeinträchtigt. Die Westvariante ist deshalb geeignet den Eingriff in Natur und Landschaft auf das geringste Maß zu reduzieren. Die geplante Maßnahme wird überwiegend auf Ackerflächen realisiert. Die Beeinträchtigungen von Gehölzen sind gering.

Darüber hinaus ist für das Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Über die dort entwickelten Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass nach Beendigung des Eingriffs infolge des Radwegbaus keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht gem. UVPG nicht besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, den 13.07.2023

Im Auftrage

Jabs

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(BayWa r. e. Wind GmbH, München; Windpark Jembke Süd)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.28 -

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

vom 01.08.2023 bis zum 14.08.2023

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Boldecker Land

Sitzungssaal des Rathauses Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

Montag, Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05362 9781 0

Gemeinde Jembke

Gemeindebüro Jembke
Schulstraße 8, 38477 Jembke

Montag 15.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05366 7920

Gemeinde Sassenburg

Rathaus Gemeinde Sassenburg
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg

Montag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 688 61

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**14.08.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung vom 20.06.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, auf den Antrag vom 30.09.2021 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Jembke Süd

Standort WEA 02

Gemarkung: Jembke

Flur: 6

Flurstück: 25

Standort WEA 03

Gemarkung: Jembke

Flur: 8

Flurstück: 35

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N-149 mit 125,4 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie einer Kostenentscheidung verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 6 UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Der zugehörige UVP-Bericht kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 6 BImSchG).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 19.07.2023

Tobias Heilmann
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Rostock; Windenergieprojekt
Suderwittingen)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.33 –

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

vom 01.08.2023 bis zum 14.08.2023

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Stadt Wittingen

Rathaus Wittingen – Zimmer 206
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05831 261 310

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**14.08.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf den Antrag vom 21.08.2020 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windenergieprojekt Suderwittingen

Standort WEA 01

Gemarkung: Suderwittingen

Flur: 3

Flurstück: 48/1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m abzgl. 3 m Fundamentabsenkung, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 220 m und einer Nennleistung von 5,6 MW.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Der zugehörige UVP-Bericht kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionsschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 19.07.2023

Tobias Heilmann

Landrat

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Radenbeck

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Radenbeck am 22.03.2023 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 19.10.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Radenbeck

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungseinsatz

- 2.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 2.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 2.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haften die jeweiligen Bewirtschafter.

3. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 3.1 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Beregnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen.

- 3.2 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im gleitenden 10-Jahresmittel darf mit einer Wassermenge von insgesamt 4.500 m³ je Hektar bzw. 450 mm beregnet werden. Sofern das 10-Jahreskontingent aufgebraucht ist, würde die Beregnung durch den Bewirtschafter außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen, deshalb ist eine weitere Beregnung untersagt. Zuwiderhandeln ist dem Landkreis vom Verband anzuzeigen. Die Wasserbehörde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit wasser- und ordnungsrechtlich tätig.
- 3.3 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 3.4 Bei einem Flächenübergang nach 3.3 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 3.5 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. November die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 3.6 Die Punkte 3.1 bis 3.5 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Beregnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Beregnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.
- 3.7 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 3.8 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände aufzuzeichnen.
- 3.9 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen.

4. Strafgelder

- 4.1 Bei nicht erfolgter Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 2.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 3.5 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr (Punkt 1) | 500,00 € |
| 2. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 2.2) | 150,00 € |
| 3. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche nach Punkt 3.5 (> 14 Tage) | 500,00 € |
- 4.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 4.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 29 Abs.1 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 22.03.2023 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Radenbeck/Uelzen, 22.03.2023

Günter Schütze
Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 22.03.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 28.06.2023

Im Auftrage

Nietner

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen am 16.03.2023 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 07.09.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungseinsatz

- 2.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 2.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 2.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied.

3. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 3.1 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Beregnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

- 3.2 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im gleitenden 10-Jahresmittel darf mit einer Wassermenge von insgesamt 3.900 m³ je Hektar bzw. 390 mm beregnet werden. Sofern das 10-Jahreskontingent aufgebraucht ist, würde die Beregnung durch den Bewirtschafter außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen, deshalb ist eine weitere Beregnung untersagt. Zuwiderhandeln ist dem Landkreis vom Verband anzuzeigen. Die Wasserbehörde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit wasser- und ordnungsrechtlich tätig.
- 3.3 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 3.4 Bei einem Flächenübergang nach 3.3 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 3.5 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 3.6 Die Punkte 3.1 bis 3.5 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Beregnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Beregnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.
- 3.7 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 3.8 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände aufzuzeichnen.
- 3.9 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner

4. Strafgelder

- 4.1 Bei nicht erfolgter Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 2.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 3.5 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr (Punkt 1) | € 1.000,00 |
| 2. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 2.2) | € 300,00 |
| 3. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche nach Punkt 3.5 (> 14 Tage) | € 1.000,00 |
- 4.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 4.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs.1 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 16.03.2023 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Suderwittingen/Uelzen, 16.03.2023

Jan-Wilhelm Schorling
Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 16.03.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 28.06.2023

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 37. Änderung, Stadt Wittingen

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 08.02.2023 (Aktenzeichen 6121-02/10-37 (OPL 2022-02555)) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gem. § 6a Abs. 2 BauGB die wirksame 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter https://www.wittingen.eu/136_bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 19.07.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 376 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Suderwittingen-West“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Bebauungsplan „Suderwittingen-West“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.²

Die Planunterlagen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, 10.07.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter

Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

Die Planunterlagen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

² abgedruckt auf Seite 377 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 378 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, 12.07.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land hier - §§ 1 - Allgemeines und 9 - 2.0 Funktionsträger - wird wie folgt geändert bzw. erweitert.

§ 1 Allgemeines

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird im Rahmen einer monatlichen Abrechnung nach § 1 Abs. 6 ausgezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Abrechnungszeitraums innehatte. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen (inkl. Fahrtkosten) werden grundsätzlich monatlich ausgezahlt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes nach den §§ 2, 4 und 5 erfolgt halbjährlich.

§ 9
Ehrenbeamte und ehrenamtliche Personen

2.0 Funktionsträger

Gemeindepressewart 20,00 €

Weyhausen, 29.06.2023

(L. S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bokensdorf

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende neue Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Bokensdorf steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hund nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihrer Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 € (Euro) |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 € (Euro) |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 € (Euro) |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 510,00 € (Euro) |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, welche bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat bzw. für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat. Die Gefährlichkeit nach Aktenlage muss vom Landkreis Gifhorn eingestuft werden. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach Ihrem Dienstende;
 3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildienststeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
 4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- (3) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Bokensdorf zugegangen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:
1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.
 3. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Bokensdorf zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Bokensdorf zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Bokensdorf schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.
- (4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerei- und Personalamt - Bereich Steuern und Abgaben vorzulegen.
- (7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Bokensdorf weggezogen ist, bei der Gemeinde Bokensdorf schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Gemeinde Bokensdorf die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter verlangen.
- (8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bokensdorf ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde Bokensdorf zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bokensdorf.
- (10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Bokensdorf die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Bokensdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bokensdorf anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Wochen schriftlich bei der Gemeinde Bokensdorf anzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde Bokensdorf anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bokensdorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen,

Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Bokendorf - in der Fassung vom 09. Februar 2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2001) und der 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2004 (Inkrafttreten 01. Januar 2005) - außer Kraft.

Bokendorf, den 05.07.2023

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bokendorf

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Bokendorf in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Bokendorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
 - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
 - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
 - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 - c) der/die wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuern (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuer erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuer und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 5

Bemessungsgrundlagen de Kartensteuer

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den Sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegeben Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 8 Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a. Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
40,00 €
 - b. Bei Aufstellung in Spielhallen
50,00 €
 2. Musikautomaten
13,00 €
 3. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit, mit dem von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende Gewalttätigkeiten dargestellt oder/und gesteuert werden
200,00 €
 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2
10,00 €

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. Des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Bokensdorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist Unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 10 Spielgerätesteuer

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Bokensdorf auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 11

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Bokensdorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 12
Pauschsteuer nach der Größe des Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13
Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14
Meldepflichten

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Bokensdorf ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der Voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Bokensdorf ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Bokensdorf ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Bokensdorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bokensdorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und Organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bokensdorf - in der Fassung vom 20.12.1985 (Inkrafttreten 01. Januar 1986) und in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.05.2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Bokensdorf, den 05.07.2023

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

Hundsteuersatzung der Gemeinde Tappenbeck

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 folgende neue Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Tappenbeck steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hund nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben.

- Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 € (Euro) |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 € (Euro) |
| c) für jeden weiteren Hund | 90,00 € (Euro) |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 € (Euro) |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, welche bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat bzw. für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat. Die Gefährlichkeit nach Aktenlage muss vom Landkreis Gifhorn eingestuft werden. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach Ihrem Dienstende;
 3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildienststeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Tappenbeck zugegangen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:
 1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.
 3. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Tappenbeck zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Tappenbeck zusammengefasst erteilt werden.

- (5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Tappenbeck schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.
- (4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerei- und Personalamt - Bereich Steuern und Abgaben vorzulegen.
- (7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Tappenbeck weggezogen ist, bei der Gemeinde Tappenbeck schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Gemeinde Tappenbeck die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter verlangen.

- (8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tappenbeck ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde Tappenbeck zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tappenbeck.
- (10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Tappenbeck die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Tappenbeck auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Tappenbeck anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Tappenbeck anzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde Tappenbeck anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Tappenbeck gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Tappenbeck - in der Fassung vom 01.10.2000 (Inkrafttreten 01. Januar 2001 bzw. 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Tappenbeck, den 01.06.2023

(L. S.)

Wessel
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tappenbeck

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 folgende neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Tappenbeck erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
 - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
 - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
 - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 - c) der/die wirtschaftlichen Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuer (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuer erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuer und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 5 Bemessungsgrundlagen der Kartensteuer

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den Sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegeben Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.

- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 8

Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a. Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 40,00 € |
| b. Bei Aufstellung in Spielhallen | 50,00 € |
| 2. Musikautomaten | 13,00 € |
| 3. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit, mit dem von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende Gewalttätigkeiten dargestellt oder/und gesteuert werden | 200,00 € |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2 | 10,00 € |

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. Des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Tappenbeck die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 10

Spielgerätesteuer

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Tappenbeck auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 11

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Tappenbeck die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 12
Pauschsteuer nach der Größe des Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13
Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14
Meldepflichten

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Tappenbeck ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der Voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Tappenbeck ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Tappenbeck ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Tappenbeck Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Tappenbeck gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und Organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tappenbeck - in der Fassung vom 13.11.1985 (Inkrafttreten 01. Januar 1986) und in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Tappenbeck, den 01.06.2023

(L. S.)

Wessel
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Weyhausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3 **Steuerschuldner/Steuerschuldnerin**

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
 - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
 - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
 - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 - c) der/die wirtschaftliche/n Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

§ 4 **Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuern (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuern erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuern und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 5

Bemessungsgrundlagen de Kartensteuer

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielsweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 8 Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - c. Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 40,00 €
 - d. Bei Aufstellung in Spielhallen 50,00 €
 2. Musikautomaten 20,00 €
 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2 10,00 €

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Weyhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist Unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 10 Spielgerätesteuer

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Weyhausen auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Ein Spielgerät.

§ 11

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Weyhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 12 Pauschsteuer nach der Größe des Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14 Meldepflichten

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste

Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Weyhausen ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Weyhausen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Weyhausen ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Weyhausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseninhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Weyhausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanz

wesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weyhausen - in der Fassung vom 19.12.1985 (Inkrafttreten 01. Januar 1986) und in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Weyhausen, den 13.07.2023

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

Hundsteuersatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende neue Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Weyhausen steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.

(2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.

(3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hund nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 € (Euro)
b) für den zweiten Hund	100,00 € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	150,00 € (Euro)
d) für gefährliche Hunde jeweils	600,00 € (Euro)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, welche bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat bzw. für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat. Die Gefährlichkeit nach Aktenlage muss vom Landkreis Gifhorn eingestuft werden. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildienstleistungen verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
 4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Weyhausen zugegangen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:
1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben, und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.
 3. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Weyhausen zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Weyhausen zusammengefasst erteilt werden.

(5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Weyhausen schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.

(2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.

(3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.

(4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die

Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.

(5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.

(6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerer- und Personalamt - Bereich Steuern und Abgaben vorzulegen.

(7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Weyhausen weggezogen ist, bei der Gemeinde Weyhausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Gemeinde Weyhausen die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/ den Hundehalter verlangen.

(8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weyhausen ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde Weyhausen zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weyhausen.

(10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Weyhausen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Weyhausen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Weyhausen anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,

3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Weyhausen anzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde Weyhausen anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Weyhausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

(3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Weyhausen - in der Fassung vom 15.10.2019 (Inkrafttreten 01. Januar 2020) - außer Kraft.

Weyhausen, den 13.07.2023

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

III. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende III. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 - Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Bebauungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude/im Rathaus der Gemeinde Weyhausen/der Samtgemeinde Boldecker Land während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

www.boldecker-lande.de

Entgegen von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung abweichend geregelt werden. Näheres bestimmen die Absätze 6 – 8.

(5) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Weyhausen über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

(6) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde Weyhausen am Gemeindebüro, Vor dem Dorfe 6, und an der Bushaltestelle Elsternweg, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.

(7) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 4 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde Weyhausen hingewiesen.

(8) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, 13.07.2023

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende Satzung über Aufwands- Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 EUR.

- (2) Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 €. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
- (3) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktions- und Gruppensitzungen Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Über Sitzungen der Fraktionen und Gruppen ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste mit Datum und Ortsangabe zu erbringen.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die oder den Bürgermeister/in	450,00 EUR
b) an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	40,00 EUR
c) an die Fachausschussvorsitzenden	25,00 EUR
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	25,00 EUR
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (Nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2-4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 125,00 EUR.
- (2) An die Ratsmitglieder monatlich 5,00 EUR

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstauffall

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall auf Antrag haben:

- a) Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangenen Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesenen Verdienstauffall ersetzt. Selbständigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstauffall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

Als notwendig nachgewiesener Verdienstauffall wird die Zeit von frühestens einer Stunde vor Beginn und spätestens eine Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.

§ 8 Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor/-in 500,00 EUR
Stellvertretende(r) Gemeindedirektor/-in 60,00 EUR

- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 31.07.2023 rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

- (2) Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen vom 28.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weyhausen, 17.07.2023

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 27.06.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.395.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.578.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.204.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.271.100,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.898.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.624.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	49.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

5.102.500,00 EUR
4.944.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 534.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 27.06.2023

Flecken Brome

Hilmer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2023 bis einschl. 09.08.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 25.07.2023

Hilmer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rühren zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2023 bis einschließlich 09.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Rühren sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rühren, den 24.07.2023

Bossert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Sprakensehl

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 07.06.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprakensehl, 24.07.2023

Fromhagen
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Satzungsänderung

Der § 2 Abs. 3 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungszeiten der Sportstätten werden wie folgt festgelegt:
- wochentags von 08.00 – 16.00 Uhr für Schulen
 - wochentags von 16.00 – 22.00 Uhr für Vereine
 - samstags von 08.00 – 20.00 Uhr in der unter 2.1 genannten Reihenfolge
 - sonntags von 08.00 – 20.00 Uhr in der unter 2.1 genannten Reihenfolge

Samstags und sonntags stehen die Sportstätten für den Trainingsbetrieb nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Die Sportstätten können in den Ferienzeiten genutzt werden.

Die Nutzer sind für die Reinigung während dieser Zeiten verantwortlich.

Die Hallen können für Reparaturen und Grundreinigungen zeitweise geschlossen werden.

In den Weihnachtsferien soll kein Vereinssport stattfinden, da in der kalten Jahreszeit die Energie gespart werden soll.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meine, 28.06.2023

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Heidkamp IV“ mit ÖBV Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 04.07.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Heidkamp IV“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 379 dieses Amtsblatt

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 13.07.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

François

Bekanntmachung

Aufhebung der Veränderungssperre "Satzung Hülperode", 1. Änderung Gemeinde Schwülper, Ortsteil Hülperode - Rothemühle

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der "Satzung Hülperode" aufgehoben. Die zur Sicherung der Planung verhängte Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) "Satzung Hülperode", 1. Änderung wird deshalb hiermit wieder aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Groß Schwülper, den 13.07.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

François

Veränderungssperre für die 4. Änderung des Bebauungsplans "Alter Ortskern" II Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Schwülper

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Alter Ortskern" II Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Rat der Gemeinde hat zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre "Alter Ortskern" II Abschnitt, 4. Änderung gem. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 04.07.2023 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

⁵ abgedruckt auf Seite 380 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 381 dieses Amtsblattes

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 13.07.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

François

**Bebauungsplan „Teichstraße“, Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 04.07.2023 den Bebauungsplan nach § 13b BauGB "Teichstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan nach § 13b BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans nach § 13b BauGB ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13b BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Vordorf, Weststraße 13 in 38533 Vordorf zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans nach § 13b BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁷ abgedruckt auf Seite 382 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vordorf, den 11.07.2023

(L.S.)

Engeler
Bürgermeister

**Bebauungsplan „Waldweg“, Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 04.07.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Waldweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Vordorf, Weststraße 13 in 38533 Vordorf zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁸ abgedruckt auf Seite 383 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vordorf, den 11.07.2023

(L. S.)

Engeler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 24.07.2023

Heers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Oesingen

Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr

Gem. § 6 Niedersächsischen Straßengesetz sind folgende Straße durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Groß Oesingen vom 20.07.2023 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr

1. als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet:
 - „Ahornweg“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 7, Flurstück 70/27
 - „Finkenweg“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 7, Flurstück 71/65, 71/78, 71/79 und
2. als Gemeindestraße mit Einschränkung (Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigter: Ver- und Entsorger, Anlieger) gewidmet:
 - „Ahornweg“ - Gemarkung Groß Oesingen, Flur 7, Flurstück 70/14.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit in den Gemeingebrauch gestellt.

Die Widmungsverfügung tritt nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Tag der Bereitstellung ist der 31.07.2023.

Die Widmungsverfügung und der Lageplan mit Kennzeichnung der gewidmeten Straßen können in der Gemeinde Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen und zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP - Download über die Internetseite www.egvp.de) eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Groß Oesingen, den 21.07.2023

Heers
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinde Groß Oesingen

Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr

Gem. § 6 Niedersächsischen Straßengesetz sind folgende Straße durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Groß Oesingen vom 20.07.2023 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr

1. als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet:
 - „An den Grashöfen“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 3, Flurstück 217
 - „Friedhofsweg“ - Gemarkung Groß Oesingen, Flur 3, Flurstück 96, 91/29 (Länge von 45 m, beginnend ab Einmündung Siekfeld in Richtung Friedhofsstraße)
 - „Im Böttelsfeld“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 2, Flurstück 9/42
 - „Im Felde“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 2, Flurstück 30/55 (gesamtes Flurstück, außer einer Weglänge von 125 m, beginnend Einmündung Hauptstraße bis Ende Grundstück von Haus Im Felde 27)
 - „Rischmoorweg“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 3, Flurstück 92/24, 92/49
 - „Rübenkamp“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 2, Flurstück 28/30, 28/35, 28/36, 29/7 sowie 29/19 und
2. als Fußweg gewidmet:
 - „An den Grashöfen“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 3, Flurstück 201
 - „Im Felde“ - Gemarkung Groß Oesingen, Flur 2, Flurstück 30/55 (Länge von 125 m, beginnend Einmündung Hauptstraße bis Ende Grundstück von Haus Im Felde 27)
 - „Rischmoorweg“ – Gemarkung Groß Oesingen, Flur 3, Flurstück 92/35.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit in den Gemeingebrauch gestellt.

Die Widmungsverfügung tritt nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Tag der Bereitstellung ist der 31.07.2023.

Die Widmungsverfügung und der Lageplan mit Kennzeichnung der gewidmeten Straßen können in der Gemeinde Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen und zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP - Download über die Internetseite www.egvp.de) eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Groß Oesingen, den 21.07.2023

Heers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gemeinde Ummern

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 11.05.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 24.07.2023

Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gemeinde Wagenhoff

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 24.07.2023

Mantei
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 24.07.2023

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Stadt Wittingen
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
37. Änderung



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Zasenbeck, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1:5000



Stadt Wittingen

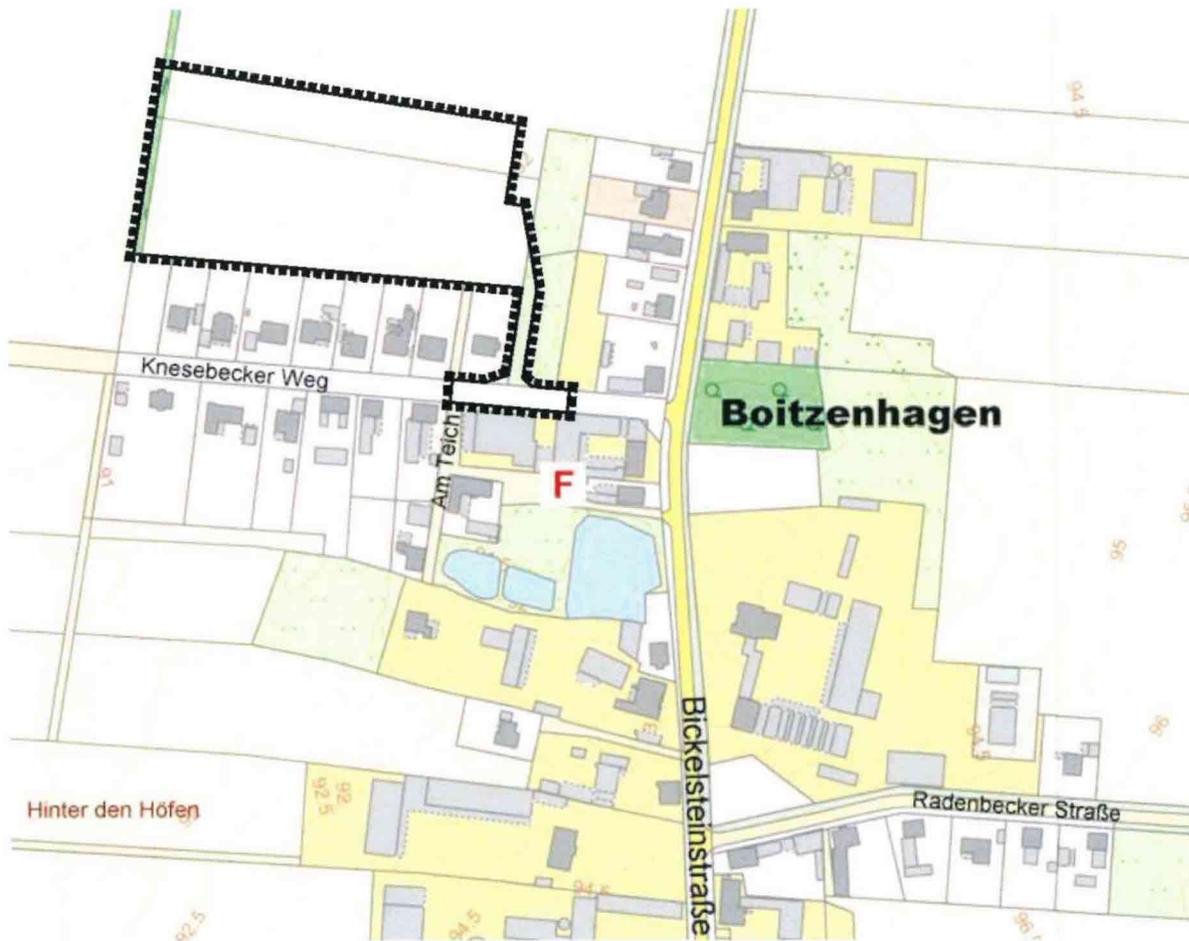


Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Suderwittingen-West“

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de



Stadt Wittingen

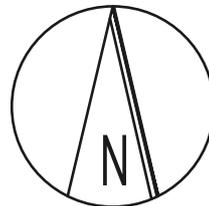


Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Winkelfeld – 1. Änderung“

Planverfasser:

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung – Dipl. Ing. Jaqueline Funke –
Abendstraße 14a – 39167 Irxleben - T. 039204/911660

**Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle
Landkreis Gifhorn**



**Bebauungsplan der Innenentwicklung
Heidkamp IV
mit örtlicher Bauvorschrift**

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Angefertigt im August 2022 durch Benecke, VT

Auftragsnr. 2022-8022

Gemarkung Klein-Schwülper

Flur 1

Maßstab 1: 1.000

M.SC. JOHANNES ERDMANN

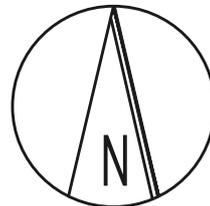
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16

Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Alter Ortskern II. Abschnitt

4. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

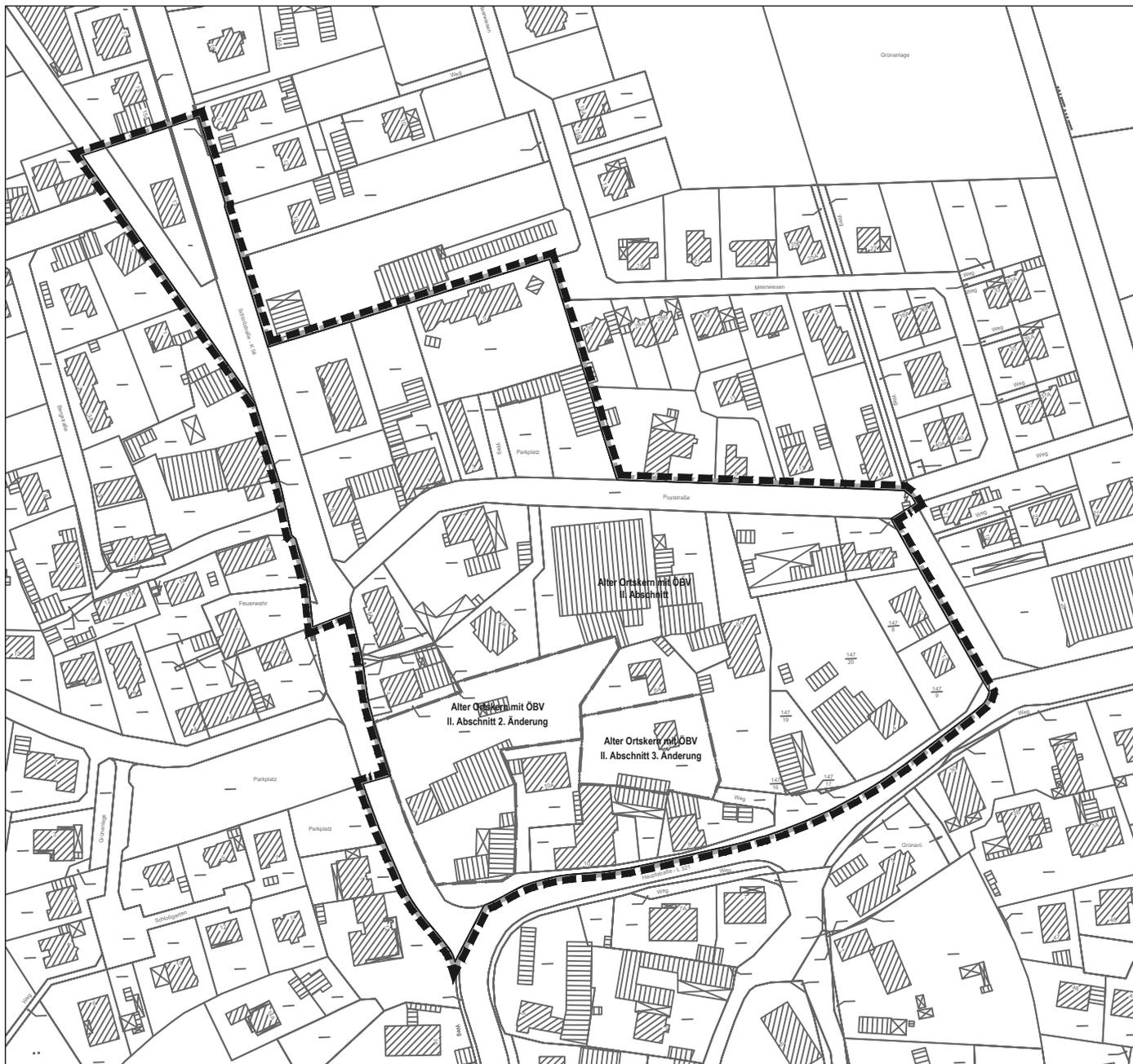
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.

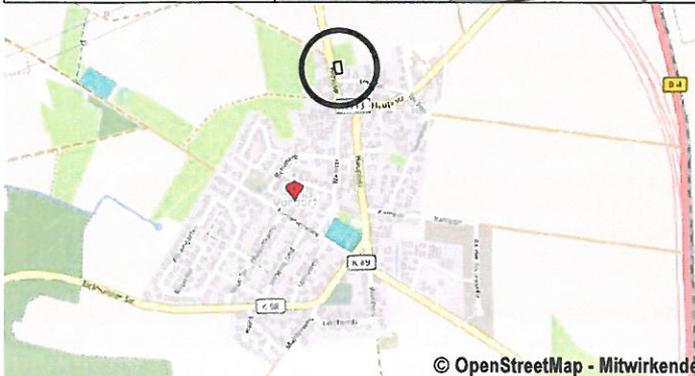


Bebauungsplan nach § 13 b BauGB
Teichstraße

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



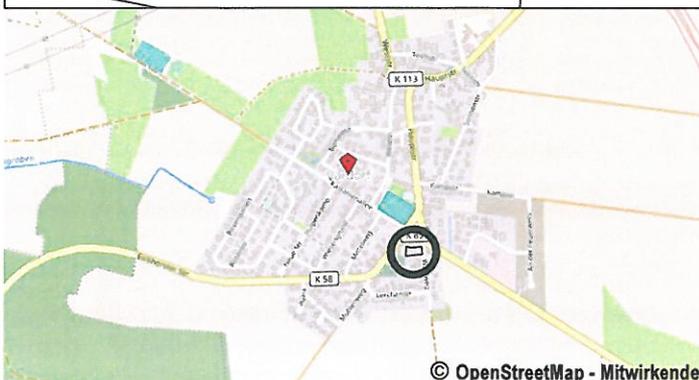
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende